



Mitteilungen

ISSN 2943-0356

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

8/2026, 20. März 2026

INHALTSÜBERSICHT

Erste Satzung zur Änderung der Zugangssatzung für den Masterstudiengang Critical Dance Studies des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin	332
Zugangssatzung für den gemeinsamen Masterstudiengang Global History der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin	333
Zugangssatzung für den Masterstudiengang Climate and Atmospheric Sciences des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin	339

**Erste Satzung zur Änderung der Zugangssatzung
für den Masterstudiengang
Critical Dance Studies des Fachbereichs
Philosophie und Geisteswissenschaften
der Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Grundordnung der Freien Universität Berlin vom 10. Juli 2024 (FU-Mitteilungen Nr. 8/2025, S. 146) i. V. m. § 15 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), geändert am 24. Februar 2025 (GVBl. S. 149), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 17. Dezember 2025 folgende Erste Satzung zur Änderung der Zugangssatzung für den Masterstudiengang Critical Dance Studies der Freien Universität Berlin vom 6. Dezember 2023 (FU-Mitteilungen Nr. 15/2024, S. 621) erlassen:¹

Artikel I

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt neugefasst:

Studienbewerber*innen werden vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse befreit.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

¹ Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 27. Januar 2026 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 3. März 2026 mit Befristung bis zum Ende des Zulassungsverfahrens zum Wintersemester 2027/28 bestätigt worden.

Zugangssatzung für den gemeinsamen Masterstudiengang Global History der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin

Präambel

Auf Grund von § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Grundordnung der Freien Universität Berlin vom 10. Juli 2024 (FU-Mitteilungen Nr. 8/2025, S. 146) i. V. m. § 15 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert am 24. Februar 2025 (GVBl. S. 149), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 und § 74 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270), hat die Gemeinsame Kommission für den gemeinsamen Masterstudiengang Global History der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin am 18. November 2025 folgende Satzung erlassen:¹

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerlHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG für den gemeinsamen Masterstudiengang Global History an der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin (Masterstudiengang). Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a BerlHG.

§ 2

Studienplätze und Bewerbung

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in den Zulassungsordnungen der Universitäten gemäß § 1 für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist in elektronischer Form unter Benutzung des Systems der Online-Bewerbung beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen. Das im Bewerbungsprozess bereitgestellte Selbstauskunftsformular mit den Angaben zu den Zugangsvoraussetzungen und Auswahlpunkten (Anlage 2) sind notwendige Bestandteile des Antrags und müssen vollständig ausgefüllt werden.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai eines jeden Jahres. Dokumente, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, werden nicht im Bewerbungsprozess berücksichtigt (ausgenommen sind

Dokumente, die von der Freien Universität Berlin angefordert werden).

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 in der vom Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – festgelegten Form beizufügen.

(5) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorgelegt werden kann und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Maßgaben, die auf Grund des § 3 Abs. 2 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Dieser Erwartung wird insbesondere dann entsprochen, wenn mindestens 2/3 des Gesamtpensums bewertet worden ist, die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorliegt sowie der Arbeitsbeginn so festgelegt wurde, dass eine fristgerechte Fertigstellung vor Beginn des Masterstudienganges möglich ist. Die Bewerbung geht mit der Durchschnittsnote, die auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen aus dem von dem*der Bewerber*in vorzulegenden aktuellen Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) ermittelt wird, in das Auswahlverfahren ein. Das Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt in diesem Fall insoweit unbeachtet.

(6) Die Gemeinsame Kommission für den Masterstudiengang ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums in Geschichte oder einer Regionalwissenschaft (Area Studies). Letzteres bezieht sich insbesondere auf Abschlüsse aus den Bereichen Afrikawissenschaften, European Studies, German Studies, Islamwissenschaften, Lateinamerikawissenschaften, MENA Studies, Nordamerikastudien, Osteuropastudien, Süd-/Ost-/Asienwissenschaften und vergleichbare Studiengänge, hierbei soll der Schwerpunkt nicht linguistisch bzw. literaturwissenschaftlich ausgerichtet sein. Gleichwertig ist auch, wenn eines der relevanten Fächer im Nebenfach studiert wurde und auf dem Transkript bzw. im Abschlusszeugnis als solches ausgewiesen wird. Bewerber*innen, die keinen Abschluss in Geschichte oder einer Regionalwissenschaft nachweisen, können darlegen, dass sie in einem Hochschulstudium mindestens 35 Leistungspunkte (LP) in Modulen mit geschichtswissenschaftlichen oder regionalwissenschaftlichen relevanten Inhalten erworben haben. Regionalwissenschaftliche Inhalte definieren

¹ Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 20. Januar 2026, dem Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin am 11. Dezember 2025 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 8. März 2026 bestätigt worden.

sich durch Studieninhalte, welche sich in der Summe auf *eine* Region beziehen und dabei in der Regel historische, politik- und kulturwissenschaftliche Studieninhalte kombinieren. Der Spracherwerb wird bis zu 5 LP anerkannt. Linguistische oder literaturwissenschaftliche Studieninhalte können nicht anerkannt werden. Die jeweiligen Leistungen sind in einer tabellarischen Übersicht darzulegen und durch eine Bescheinigung (in der Regel das Transcript of Records) nachzuweisen (siehe Anlage 2).

(2) Bewerber*innen, die ihren Studienabschluss gemäß Absatz 1 nicht in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben, haben Englischkenntnisse im Umfang der Niveaustufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder gleichwertige Kenntnisse durch das Zertifikat eines international anerkannten Sprachtests nachzuweisen.

(3) Bewerber*innen werden vom Nachweis deutscher Sprachkenntnisse befreit.

(4) Über die Gleichwertigkeit der vorgelegten Nachweise gemäß Abs. 1 und 2 entscheidet der für den Masterstudiengang zuständige Prüfungsausschuss.

§ 4

Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Es werden 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BerlHZG vergeben. Die Quoten von § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BerlHZG betragen jeweils 5 % und die Quote von § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BerlHZG beträgt 2 %.

(2) Die Auswahl erfolgt nach:

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (§ 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG),
2. einer Gewichtung von Studienfächern des vorangegangenen Studiengangs, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben (§ 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BerlHZG) und
3. zusätzlichen Qualifikationen, die außerhalb eines Hochschulstudiums erworben wurden (§ 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BerlHZG).

(3) Im Auswahlverfahren werden Auswahlpunkte für die Kriterien gemäß Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 vergeben. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 80.

(4) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 1 werden je nach im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses erreichter Durchschnittsnote bis zu 60 Auswahlpunkte gemäß Anlage 1 vergeben.

(5) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 2 werden für die Studienfächer des vorangegangenen Studiengangs entweder im Haupt- oder Nebenfach oder in Kombination als Haupt- und Nebenfach oder als zwei

Hauptfächer folgende Auswahlpunkte zugeordnet (siehe Anlage 2):

- a) Kombination aus Geschichte und einer Regionalwissenschaft (Area Studies) im Sinne von § 3 Abs. 1: 15 Punkte
- b) Nur Geschichte: 10 Punkte
- c) Nur Regionalwissenschaft (Area Studies) im Sinne von § 3 Abs. 1: 5 Punkte

(6) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 3 werden einmalig bis zu 5 Auswahlpunkte vergeben. Die außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen müssen studienrelevant sein und über die besondere Eignung für den Masterstudiengang Aufschluss geben können. Studienrelevant sind insbesondere Qualifikationen, die im Rahmen von berufspraktischen Tätigkeiten im historischen Bereich (Lehrtätigkeit, Archiv-, Gedenkstätten- oder Museumsarbeit, Tätigkeit im Bereich der historisch-politischen Bildung, Recherche- oder Forschungstätigkeiten im Bereich der Geschichtswissenschaften oder zu historischen Themen etc.) erworben wurden. Der Qualifikationserwerb muss nachweislich 1 Jahr in Voll- oder 2 Jahre in Teilzeit erfolgt sein. Die jeweiligen Qualifikationen sind in einer tabellarischen Übersicht darzulegen und durch eine Bescheinigung nachzuweisen (siehe Anlage 2).

(7) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens wird eine Auswahlkommission mit mindestens zwei Mitgliedern eingesetzt. Diese wird von der Gemeinsamen Kommission für den Masterstudiengang bestimmt. Die Mitglieder der Auswahlkommission müssen im Masterstudiengang prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zu einer der beiden Universitäten gemäß § 1 stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

§ 5

Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf der Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus ermittelten Rangfolge.

(2) Ausgewählte Bewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Die Wünsche der Bewerber*innen, an welcher der Universitäten gemäß § 1 sie als Ersthochschule immatrikuliert werden wollen, werden soweit möglich berücksichtigt. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz nach Rangliste neu vergeben.

(3) Bewerber*innen, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. In der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters sind der in § 3 Abs. 1 genannte

berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen und das Vorliegen der mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(5) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) und des Amtsblatts der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zugangssatzung für den Masterstudiengang vom 26. Juli 2012 (FU-Mitteilungen Nr. 92/2012, S. 2551; Amtsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 25/2012) außer Kraft.

**Anlage 1
(zu § 4 Abs. 4)**

Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses ausgewiesenen Durchschnittsnote gemäß § 4 Abs. 4

Durchschnittsnote	Auswahlpunkte
1,0	60
1,1	58
1,2	56
1,3	54
1,4	52
1,5	50
1,6	48
1,7	46
1,8	44
1,9	42
2,0	40
2,1	38
2,2	36
2,3	34
2,4	32
2,5	30
2,6	28
2,7	26
2,8	24
2,9	22
3,0	20
3,1	18
3,2	16
3,3	14
3,4	12
3,5	10
3,6	8
3,7	6
3,8	4
3,9	2
4,0	0

**Anlage 2
(zu § 3 Abs. 1 und zu § 4 Abs. 4 bis 6)**

Masterstudiengang Global History

Angaben zur Bewerbung – Selbstauskunft

Beachten Sie, dass dieses Selbstauskunftsformular nur vollständig ist, wenn Sie zusätzlich folgende Dokumente hochgeladen haben:

- *Nachweis über Englischkenntnisse*
- *aktueller Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transcript of Records); falls zutreffend: Nachweis studienrelevante Berufstätigkeit*

Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	
Studienfach und Bacheloruniversität: (Name Studienfach, Name und Sitz Universität)	

1. Sprachniveau Englisch im Umfang der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (§ 3 Abs. 2):

Vorhanden

Falls zutreffend, Erläuterung:

Nicht vorhanden

2. Falls zutreffend: Zusätzliche Auswahlpunkte (§ 4 Abs. 4 und 5):

Kreuzen Sie hier an, ob Sie Kriterien für zusätzliche Auswahlpunkte erfüllen.

Falls Sie (zusätzlich) das Kriterium Tätigkeit mit Fachbezug erfüllen, nutzen Sie zum weiteren Nachweis Nr. 3.

Kombination von Studienfächern Geschichte und Regionalwissenschaft

(Area Studies) im Sinne von § 3 Abs. 1: *15 Auswahlpunkte*

Studienfach Geschichte: *10 Auswahlpunkte*

Studienfach Regionalwissenschaft (Area Studies) im Sinne von § 3 Abs. 1: *5 Auswahlpunkte*

3. Falls zutreffend: Weitere 5 Auswahlpunkte (§ 4 Abs. 6):

- **Außerhochschulische Tätigkeit mit Fachbezug** im Sinne von § 4 Abs. 5: Die außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen müssen studienrelevant sein und über die besondere Eignung für den Masterstudiengang Aufschluss geben können. Studienrelevant sind insbesondere Qualifikationen, die im Rahmen von berufspraktischen Tätigkeiten im historischen Bereich (Lehrtätigkeit, Archiv-, Gedenkstätten- oder Museumsarbeit, Tätigkeit im Bereich der historisch-politischen Bildung, Recherche- oder Forschungstätigkeiten im Bereich

der Geschichtswissenschaften oder zu historischen Themen etc.) erworben wurden. Der Qualifikationserwerb muss nachweislich 1 Jahr in Voll- oder 2 Jahre in Teilzeit erfolgt sein. Die jeweiligen Qualifikationen sind in einer tabellarischen Übersicht darzulegen und durch eine Bescheinigung nachzuweisen. *5 Auswahlpunkte*

Hinweis: Bitte füllen Sie alle freien Felder der Tabelle aus.

Tätigkeit			
Eindeutige und nachvollziehbare Bezeichnung der Tätigkeit (maximal 400 Zeichen)			
Dauer	Beginn	Ende	Umfang (in Stunden)
Name der Einrichtung			

4. Falls zutreffend: Bewerber*innen, die keinen Abschluss in Geschichte oder einer Regionalwissenschaft (Area Studies) im Sinne von § 3 Abs. 1 nachweisen können:

Führen Sie die inhaltliche und sprachliche Qualifikation in tabellarischer Übersicht auf, nachweisbar durch das Transcript of Records. Bitte beachten Sie: Die Auswahlkommission entscheidet über die Anerkennung.

Zur Erläuterung: Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang. Bewerber*innen, die keinen Abschluss in Geschichte oder einer Regionalwissenschaft nachweisen, können hier darlegen, dass sie in einem Hochschulstudium mindestens 35 Leistungspunkte (LP) in Modulen mit geschichtswissenschaftlichen oder regionalwissenschaftlichen relevanten Inhalten erworben haben.

*Hinweise für Bewerber*innen:*

- *Regionalwissenschaftliche Inhalte definieren sich durch Studieninhalte, welche sich in der Summe auf eine Region beziehen und dabei in der Regel historische, politik- und kulturwissenschaftliche Studieninhalte kombinieren. Der Spracherwerb wird bis zu 5 LP anerkannt. Linguistische oder literaturwissenschaftliche Studieninhalte können nicht anerkannt werden.*
- *Geschichte bezeichnet in der Regel historische Studien, die von Historiker*innen unterrichtet werden. Kunstgeschichte oder Archäologie kann nicht anerkannt werden. Seminare, welche die Genese einer akademischen Disziplin behandeln (z. B. Geschichte der Philosophie, Geschichte der Ökonomie, Geschichte des Politischen Denkens, Geschichte des Impressionismus, Geschichte der internationalen Beziehungen, Geschichte der Diplomatie usw.) und nicht an einer historischen Fakultät unterrichtet werden, gelten in der Regel nicht als historische Kurse.*

Die jeweiligen Leistungen sind in einer tabellarischen Übersicht darzulegen:

Titel der Lehrveranstaltung	Fachrichtung/Disziplin	falls zutreffend: Leistungspunkte; und/oder Note

**Zugangssatzung für den Masterstudiengang
Climate and Atmospheric Sciences
des Fachbereichs Geowissenschaften
der Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Grundordnung der Freien Universität Berlin vom 10. Juli 2024 (FU-Mitteilungen Nr. 8/2025, S. 146) i. V. m. § 15 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), zuletzt geändert am 24. Februar 2025 (GVBl. S. 149), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin am 22. Oktober 2025 folgende Satzung erlassen:¹

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerlHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG für den Masterstudiengang Climate and Atmospheric Sciences des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang). Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a BerlHG.

§ 2

Studienplätze und Bewerbung

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist in elektronischer Form unter Benutzung des Systems der Online-Bewerbung beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen. Das im Bewerbungsprozess bereitgestellte Selbstauskunftsformular mit den Angaben zu den Zugangsvoraussetzungen und Auswahlpunkten (Anlage 2) ist ein notwendiger Bestandteil des Antrags und muss vollständig ausgefüllt eingereicht werden.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai eines jeden Jahres.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 in der vom Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – festgelegten Form beizufügen.

(5) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorgelegt werden kann und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird und die Maßgaben, die aufgrund des § 3 Abs. 2 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Dieser Erwartung wird insbesondere dann entsprochen, wenn mindestens 2/3 des Gesamtpensums bewertet worden sind, die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorliegt sowie der Arbeitsbeginn so festgelegt wurde, dass eine fristgerechte Fertigstellung vor Beginn des Masterstudiengangs möglich ist. Die Bewerbung geht mit der Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen aus dem von dem*der Bewerber*in vorzulegenden aktuellen Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) ermittelt wird, in das Auswahlverfahren ein. Das Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt in diesem Fall insoweit unbeachtet.

(6) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums in einem atmosphärenwissenschaftlichen, physikalischen oder geowissenschaftlichen Studiengang. Es sind mindestens 60 Leistungspunkte (LP) in Bereichen der Atmosphärenwissenschaften, Physik, Mathematik oder Informatik nachzuweisen; mindestens 10 LP sind im Bereich Mathematik, mindestens 15 LP im Bereich Physik und mindestens 5 LP im Bereich Informatik oder Statistik nachzuweisen.

(2) Bewerber*innen, die ihren Studienabschluss gemäß Absatz 1 nicht in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben, haben Englischkenntnisse im Umfang der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen.

(3) Bewerber*innen, die ihren Studienabschluss gemäß Absatz 1 nicht in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, haben Deutschkenntnisse im Umfang der Niveaustufe B2 GER nachzuweisen.

¹ Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 10. Dezember 2025 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 6. März 2026 bestätigt worden.

(4) Über die Gleichwertigkeit vorgelegter Nachweise entscheidet der für den Masterstudiengang zuständige Prüfungsausschuss.

§ 4 Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Es werden 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BerlHZG vergeben. Die Quoten von § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BerlHZG betragen jeweils 5 % und die Quote von § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BerlHZG beträgt 2 %.

(2) Die Auswahl erfolgt nach

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (§ 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BerlHZG),
2. einer Gewichtung des Studienfachs oder der Studienfächer des vorangegangenen Studiengangs, die über die fachspezifische Motivation und Eignung für den Masterstudiengang Auskunft geben (§ 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BerlHZG) und
3. zusätzlichen Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden (§ 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BerlHZG).

(3) Im Auswahlverfahren werden Auswahlpunkte für die Kriterien gemäß Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 vergeben. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt 90.

(4) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 1 werden je nach im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses erreichter Durchschnittsnote bis zu 60 Auswahlpunkte gemäß Anlage 1 vergeben.

(5) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 2 werden insgesamt bis zu 20 Auswahlpunkte wie folgt vergeben: Einmalig 10 Auswahlpunkte für den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Bereich Atmosphärenwissenschaften im Umfang von mindestens 30 LP und einmalig 10 Auswahlpunkte für den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 8 LP im Bereich für Anwendungen in den für die Atmosphärenwissenschaften relevanten Programmierkenntnissen.

(6) Für das Auswahlkriterium nach Abs. 2 Nr. 3 werden einmalig 10 Auswahlpunkte für den Nachweis einer praktischen Tätigkeit (z. B. im Rahmen eines freiwilligen Praktikums) im Bereich der Atmosphärenwissenschaften im Umfang von mindestens 150 Stunden oder eine Publikation als Erst- oder Zweitautor*in in einer anerkannten Fachzeitung vergeben.

(7) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von dem*der Dekan*in des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin

im Auftrag des Präsidiums der Freien Universität Berlin bestimmt. Sie müssen im Masterstudiengang prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

§ 5 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage des Ergebnisses des Auswahlverfahrens.

(2) Ausgewählte Bewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerber*innen, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. In der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters sind der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen und das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(5) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zugangssatzung für den Masterstudiengang Meteorologie vom 11. Dezember 2019 (FU-Mitteilungen Nr. 5/2020, S. 52) außer Kraft.

**Anlage 1
(zu § 4 Abs. 4)**

Zuordnung von Auswahlpunkten zur im Zeugnis des vorangegangenen Studienabschlusses
ausgewiesenen Durchschnittsnote gemäß § 4 Abs. 4

Durchschnittsnote	Auswahlpunkte
1,0	60
1,1	58
1,2	56
1,3	54
1,4	52
1,5	50
1,6	48
1,7	46
1,8	44
1,9	42
2,0	40
2,1	38
2,2	36
2,3	34
2,4	32
2,5	30
2,6	28
2,7	26
2,8	24
2,9	22
3,0	20
3,1	18
3,2	16
3,3	14
3,4	12
3,5	10
3,6	8
3,7	6
3,8	4
3,9	2
4,0	0

Anlage 2 (Englisch)

MSc Atmospheric and Climate Sciences

Self-Indication of Admission Requirements and Selection Criteria

Applicant information

Application number:	
E-mail address:	
Last Name:	
First name:	
Date of birth (DD.MM.YYYY):	
Bachelor's degree in:	
Name and location of institution where bachelor's degree was obtained:	
Additional university degree(s):	

Admission Requirements

1. Language Certificate

Please provide proof of your English language skills at level B2 of the Common European Framework of Reference for Languages (CEFR) or equivalent. An official certificate must also be uploaded to the application portal.

Name and date (DD.MM.YYYY) of your English language certificate or equivalent document:

You can find more information on how to provide proof of English language proficiency on the following website: <https://www.fu-berlin.de/en/studium/bewerbung/master/konsekutive-masterstudiengaenge/sprachliche-zugangs-voraussetzungen/index.html>

2. Academic Requirements

2.1 Courses

If your previous study programme did not use the ECTS standard for credit points, please indicate here the maximum number of credit points that can be earned in your previous degree program (e.g. 180 CP for six semesters of study).

At least 60 credit points in the fields of atmospheric sciences, physics, mathematics or computer science are required for admission to the M.Sc. Atmospheric and Climate Sciences.

2.2 Courses related to atmospheric and climate sciences

10 selection points may be awarded for evidence of examinations and coursework in the field of atmospheric sciences in which at least 30 credit points were obtained. 10 selection points may be awarded for evidence of examinations and coursework in the field of programming languages applicable to atmospheric sciences in which at least 8 credit points were obtained.

Please provide a brief description of your examinations and coursework in the area of atmospheric sciences and/or programming languages applicable to atmospheric sciences should the above apply

2.3 Research-based activities

10 selection points may be awarded for evidence of practical work (e. g. as part of a voluntary internship, i. e. not part of previous studies) in the field of atmospheric and climate sciences / meteorology amounting to at least 150 hours or alternatively a publication as first or second author in a recognized scientific journal.

Please provide a brief description of your practical activity (internship provider, period, number of hours). An official certificate must also be uploaded to the application portal or a reference for the publication must be given